



Comité européen de droit rural – European Council for Rural Law – Europäische Gesellschaft für Agrarrecht und das Recht des ländlichen Raums

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agraire
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

**Congrès européen de droit rural – 11–14 septembre 2013
Lucerne (Suisse)**

**European Congress on Rural Law – 11–14 September 2013
Lucerne (Switzerland)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 11.-14. September 2013
Luzern (Schweiz)**

organisé sous la direction du C.E.D.R. par la Société Suisse de Droit Agraire et l'Université de Lucerne – organised under the direction of the C.E.D.R. by the Swiss Society for Rural Law and the University of Lucerne – organisiert unter der Leitung des C.E.D.R. durch die Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht und die Universität Luzern

Kommission III

Développement scientifique et pratique du droit rural dans l'UE, dans les Etats, les régions et dans l'OMC – Scientific and practical development of rural Law in the EU, in States and regions and in the WTO –
Wissenschaftliche und praktische Entwicklung des Rechts des ländlichen Raums in der EU, in den Staaten und Regionen sowie in der WTO

Landesbericht für die Bundesrepublik Deutschland

RegDir. Prof. Dr. Dieter **SCHWEIZER**

I. Fragen

A. *Rechtsentwicklung seit dem letzten Kongress (September 2011)*

1. *Was sind aus der Sicht Ihres Landes die wichtigsten Rechtsentwicklungen (Gesetzgebung und Rechtsprechung), unter Einschluss des WTO-, EU- und nationalen Rechts in folgenden Bereichen:*

1.1. *Agrarwirtschafts- und Agrarstrukturrecht*

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) und die GAP-Reform 2013 ist in Deutschland wie in anderen Mitgliedstaaten auch von größter Bedeutung für den Agrarbereich und die Entwicklung des ländlichen Raums. Die GAP-Reform mit ihren zahlreichen Rechtsverordnungen und ggf. auch Richtlinien beeinflusst auch die nationale Rechtsetzung in erheblichem Umfang.

Die Ziele der europäischen Agrarpolitik haben sich in den letzten 50 Jahren stark gewandelt. Im Nachkriegseuropa galt es, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Die klassische Stützung der Agrarpreise, die der Einkommenssicherung für die Landwirte diente, ist nahezu ausgelaufen. Landwirtschaft orientiert sich am Markt. Heute erhalten die Landwirte Direktzahlungen, die an Auflagen wie etwa bei der Lebensmittelsicherheit, beim Tierschutz und bei Umweltschutz gebunden sind. Zugleich profitieren über 500 Millionen Menschen in 27 Mitgliedstaaten der EU von einem vielfältigen Nahrungsmittelangebot, von einheitlichen Qualitätsstandards, geschützten Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen sowie von umfassenden Informationspflichten der Hersteller.

Neben der Sicherstellung einer ausreichenden Produktion von Nahrungsmitteln gehören der Landschaftsschutz, der Umwelt- und Tierschutz sowie die Lebensmittelqualität zu den Schwerpunkten der GAP- Reform. Zur Verbesserung der Produktqualität gibt es finanzielle Anreize. Die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft wird besonders gefördert.

Die Menschen schätzen die ländlichen Regionen als Erholungsgebiete. Die Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum umfasst daher vor allem Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, Programme zur Förderung der Gemeinden und zur Entwicklung der Wirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebe.

Auch die Agrarpolitik wird damit immer mehr zur Strukturpolitik, die den ländlichen Lebensraum für alle erhalten soll. Die letzte Agrarreform von 2003 hat dieser Entwicklung besonders Rechnung getragen. Kernstück ist die Einführung der einheitlichen Prämie (EPB) für landwirtschaftliche Betriebe, die die Bindung von Zahlungen der EU an die Produktion ablöst (Entkoppelung). Die volle Auszahlung der Prämie ist abhängig von der Einhaltung von Tier-, Umwelt- und Arbeitsschutzaufgaben.

Die Erhaltung unserer ländlichen Kulturlandschaften und die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel sind in den meisten Regionen Europas sehr aufwendig. Allein durch den Verkauf ihrer Produkte können landwirtschaftliche Betriebe heute kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen. Deshalb ist eine Förderung der Landwirtschaft in Europa auch weiter unumgänglich. Immerhin: Benötigte die Agrarpolitik vor zwanzig Jahren noch über zweifelsfrei Drittel des gesamten EU-Budgets, so ist es mittlerweile weit weniger als die Hälfte.

1.2. Agrarumweltrecht

Die wichtigsten Rechtsentwicklungen im Bereich des Agrarumweltrechts werden durch die GAP-Reform 2013 (insbesondere "greening") herbeigeführt. (s.o. unter 1.1.)

1.3. Agrarernährungs- und Agrarlebensmittelrecht

1.3.1 Agrarernährungs- und Agrarlebensmittelrecht - EU

1.3.1.1 EU VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

1.3.1.2 VERORDNUNG (EU) Nr. 432/2012 DER KOMMISSION vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung

eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

1.3.1.3 Zur Reform der EU- Kontrollverordnung (VO 882/2004), (KOM(2013) 265 endg.) mit dem Vorschlag soll das System der amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial weiter verbessert und in die EU-Politik integriert werden. Zu diesem Zweck ist der weitere Ausbau der Harmonisierung der amtlichen Kontrollen entlang der Lebensmittelkette vorgesehen.

1.3.2 Agrarernährungs- und Agrarlebensmittelrecht- National

1.3.2.1 Pflichtversicherung für bestimmte Mischfuttermittelunternehmen

Als Konsequenz aus dem Dioxin-Geschehen Ende des Jahres 2010/Anfang des Jahres 2011 wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften eine Regelung eingeführt, nach der bestimmte Futtermittelunternehmer dazu verpflichtet werden, eine Versicherung zur Deckung von Schäden abzuschließen, die durch die Verfütterung eines von ihnen hergestellten Mischfuttermittels, das den futtermittelrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, entstehen.

1.3.2.2 Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Lebensmittelüberwachungsbehörden und den Gesundheitsämtern

Im Rahmen des Vorkommens von EHEC-Keimen bei Lebensmitteln hat sich gezeigt, dass ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden bei derartigen Geschehen verbessert werden muss. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften wurde deshalb die Informationsübermittlung seitens der zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung an die zuständigen Gesundheitsbehörden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Änderung des Tierschutzgesetzes und Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung s. unter 1.7.31.12.12

1.3.3 Agrarernährung- und Agrarlebensmittelrecht-Rechtsprechung

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. April 2013, Az: Rs C-636/11 hat der Europäische Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens klargestellt, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen dürfen, nach denen die zuständigen Behörden befugt sind, die Öffentlichkeit auch über solche Lebensmittel zu informieren, die zwar nicht gesundheitsschädlich aber zum Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. Dabei seien die Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über die Geheimhaltung zu beachten.

1.4. Agrarboden- und Agrarraumplanungsrecht

Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert

Tierhaltungsanlagen im Außenbereich

Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich werden auch als Großanlagen errichtet, die wiederum nicht landwirtschaftlich, sondern gewerblich bzw. industriell betrieben werden. Sie können grundsätzlich nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 im Außenbereich als gewerbliche Tierhaltungsanlagen zulässig sein. Die Anzahl der errichteten und beantragten Betriebe hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Privilegierung soll künftig auf solche Tierhaltungsbetriebe begrenzt werden, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen. Die Regelung erfasst die Errichtung, Änderung oder Erweiterung entsprechender Anlagen, nicht aber Nutzungsänderungen. UVP-pflichtige Anlagen können nach der vorgeschlagenen Regelung künftig nur nach Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans errichtet werden.

Maßgeblich für das Bestehen einer UVP-Pflicht sind grundsätzlich die §§ 3a bis 3f UVPG.

Hängt nach diesen Vorschriften die Durchführung einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab, ist nach § 3c Satz 1 UVPG darauf abzustellen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die entsprechenden Prüfkriterien sind ausdrücklich gesetzlich geregelt in der Anlage 2 zum UVPG. Sofern eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist, gilt nach § 3c Satz 2 UVPG Entsprechendes, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten

Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bereits im Rahmen der Vorprüfung ist nach § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 3c Satz 4 UVPG auch zu berücksichtigen, inwieweit die Prüfwerte, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Zur Durchführung der Vorprüfung wird auf den „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ vom 14. August 2003 (nachfolgend: Leitfaden“) hingewiesen¹.

Hinsichtlich kumulierender Vorhaben besteht nach § 3b Absatz 2 UVPG der erforderliche enge Zusammenhang bei technischen oder sonstigen Anlagen unter den Voraussetzungen des § 3b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 UVPG. Aus Gründen der Klarstellung soll dies in § 35 Absatz 1 Nummer 4 für Tierhaltungsanlagen ausdrücklich geregelt werden. Die vorgeschlagene Formulierung stellt daher klar, dass solche Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Erforderlich für die Annahme einer UVP-Pflicht bei einer Vorprüfung ist die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann (vgl. Leitfaden, S. 2).

Die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten für die Standorte gewerblicher Tierhaltungsbetriebe, einschließlich der Rechtswirkungen von Bebauungsplänen, werden durch die Änderung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 nicht in Frage gestellt. Zum Überleitungsrecht zur Steuerung der Standorte durch Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 siehe den vorgeschlagenen Artikel 1 Nummer 28 (§ 245a Absatz 3).

Das am 20. Juni 2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts enthält deshalb eine Regelung, wonach die Privilegierung **gewerblicher** Tierhaltungsanlagen im Außenbereich künftig entfällt, wenn für die Anlagen die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVP-Gesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) besteht. Das bedeutet nicht, dass diese Anlagen künftig gar nicht mehr errichtet werden dürfen, sondern dass es zu ihrer Errichtung eines Bebauungsplans oder eines Vorhaben-

¹ Der Leitfaden kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: <http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/doc/6380.php>

und Erschließungsplans bedarf. Auf diese Weise erhalten die kommunalen Gebietskörperschaften mehr Einfluss auf die Standortwahl gerade der Anlagen, die erfahrungsgemäß die größten Konflikte ausgelöst haben, ohne dass dabei die **landwirtschaftliche** Privilegierung in Frage gestellt wird.

Das Gesetz tritt am 20. September 2013 in Kraft

1.5. Agrarsteuerrecht

1.5.1. Agrarsteuerrecht – EU

Die **EU-Kommission** hat mit ihrem **Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer** – Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren Mehrwertsteuer-System KOM (2010) 695 end., eine umfassende Konsultation interessierter Kreise eingeleitet zu der Frage, wie das derzeitige Mehrwertsteuer-System funktioniert und wie es künftig aussehen sollte. Der Deutsche Bauernverband (DBV) fordert in seiner Stellungnahme die Beibehaltung der Möglichkeit ermäßigte Steuersätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugnisse anzuwenden (Lebens- und Futtermittel, Tiere, Pflanzen, Bäume, Blumen). Zudem sollte aus Sicht des DBV die Kleinunternehmerregelung der Höhe nach angepasst werden. Auf die Frage, ob die Pauschalregelung für Landwirte durch eine Ausweitung der Kleinunternehmerregelung ersetzt werden könnte, trägt der DBV vor, dass die Kleinunternehmerregelung aufgrund ihrer andersartigen Systematik den Bedürfnissen der Landwirte nicht ausreichend Rechnung trägt. Deshalb ist die bewährte Pauschalregelung für Landwirte beizubehalten. Als sinnvolle Vereinfachung schlägt der DBV die Kombination der Pauschalregelung mit der Steuerbefreiung für Kleinunternehmen vor.

Die EU-Kommission hat Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich vorgeworfen, die Vorschriften über die Anwendung des **ermäßigten Steuersatzes** im Hinblick auf Pferde nicht richtig anzuwenden. Mit Urteil vom 03.03.2011 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Niederlande mit der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf alle Lieferungen von lebenden Pferden unabhängig von ihrer Bestimmung gegen europäische Vorgaben verstoßen haben. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist nur für solche Tiere zulässig, die üblicherweise für die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermittel verwendet werden. Für Pferde, die als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden (Schlachtpferde), oder für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind (Arbeitspferde, z.B. im Forstbereich) kann der

ermäßigte Steuersatz fortgeführt werden. Mit Urteilen vom 12.5.2011 ergingen entsprechende Entscheidungen gegen Deutschland und Österreich.

1.5.2 Agrarsteuerrecht – National

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und Umsatzsteuergesetzes** wurde das EuGH-Urteil zur Umsatzbesteuerung der Lieferung von lebenden Pferden umgesetzt. Ab 01.07.2012 ist – unabhängig von der Verwendung der Pferde (Sportzwecke, Arbeitspferd, Schlachtpferd) – der Regelsteuersatz anzuwenden.

Das **Jahressteuergesetz 2013** enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen für die Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung sind:

- Klarstellung in § 48 BewG, dass höhere Einheitswerte bei bestimmten intensiven Nutzungen (Spargel, Gemüse, Blumen, Zierpflanzen, Baumschule, Saatzucht) dem Nutzer zugerechnet wird, es sei denn, der Eigentümer nutzte die Fläche bereits intensiv.
- Einführung neuer verpflichtender Angaben in Rechnungen, insbesondere für Gutschriften (ab 1.1.2013 müssen Gutschriften ausdrücklich als “Gutschrift” bezeichnet werden).
- Erstreckung von Bestandsaufnahmen bei buchführungspflichtigen LuF auch auf das stehende Holz (Aufhebung § 141 Abs. 1 Satz 4 AO)

Von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 und 22a UstG) wurde vor dem Hintergrund eines polnischen Vorabentscheidungsersuchens Abstand genommen. Der Ausgang dieses Verfahrens soll erst abgewartet werden.

Im Vermittlungsverfahren kam keine in Bundestag und Bundesrat tragfähige Einigung zu Stande (unechtes Vermittlungsergebnis). Trotz Annäherung in vielen Punkten scheiterte das Vermittlungsverfahren, weil SPD und Grüne auf eine steuerliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bestand, was von der Union abgelehnt wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) legte mit Beschluss vom 27.09.2012 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das **Erbschaftssteuergesetz verfassungsgemäß** ist. Er stützt seine Vorlage auf folgende Gesichtspunkte:

- Die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen,- und forstwirtschaftlicher Vermögen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran, stellt eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit verfassungswidrige Überprivilegierung dar.
- Die Verschonungsregelungen weisen einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang auf. Sie ermöglichten es Steuerpflichtigen, durch rechtliche Gestaltungen nicht betriebsnotwendiges Vermögen in unbegrenzter Höhe ohne oder mit nur geringer Steuerbelastung zu erwerben.

In der Vorlage des BFH geht es nicht um die Bewertung des Vermögens. Für verfassungsrechtlich problematisch hält der BFH die Verschonungsregelungen (z. B. Vollständige Steuerbefreiung bei Einhaltung einer Behaltensfrist von sieben Jahren). Für kritisch hält er auch deren möglichen "Missbrauch (z. B. Gründung einer GmbH und der anschließende Einlage von „Bargeld“ (Privatvermögen)).

Im Rahmen **der Änderung der ESTR** wurde u. a. Abschn. R 15.5 EStR neu gefasst: Die Urproduktion ist stets in vollem Umfang eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Zu den Eigenerzeugnissen gehören auch zugekaufte Waren, die als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe im Erzeugungsprozess verwendet werden. Dabei sind Hilfsstoffe Waren, die als nicht überwiegender Bestandteil in eigene Erzeugnisse eingehen. Im Weinbau ist hier die Frage entstanden, wie diese Regelung beim Zukauf von Trauben, Traubenmost und Verschnittwein zur Weinerzeugung auszulegen ist. Hierfür wird zurzeit außerhalb der EStR eine sachgerechte Lösung gesucht.

Bei den Tätigkeiten, bei denen Land und Forstwirtschaft (LuF) und gewerbliche Tätigkeiten zusammentreffen, ist künftig zwischen 2 Kategorien zu unterscheiden: Kategorie 1 (Absatz eigener Erzeugnisse und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende gewerbliche Tätigkeiten (Lieferungen LuF Erzeugnisse i. V. m. gewerblichen Lieferungen und Dienstleistungen)) und Kategorie 2 (Verwendung von Wirtschaftsgütern für außerbetriebliche Zwecke und Dienstleistungen, die in sachlichem Zusammenhang zur LuF (gewerbliche Dienstleistungen) stehen).

Zur Kategorie 1 gehören die Nebenbetriebe, die unmittelbare Verwertung organischer Abfälle, die Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen im Erzeugungsprozess, der Absatz eigener Erzeugnisse i. V. m. Zukaufware (Hofladen), der Absatz eigener Erzeugnisse i. V. m. Dienstleistungen (Grabpflege, Gartengestaltung u. a.) sowie der Absatz eigener Getränke i. V. m. besonderen Leistungen

(Ausschank von Wein und anderen Getränken mit Speisen). Unter Kategorie 2 fallen die Verwendung von Wirtschaftsgütern (Dienstleistungen/Nutzungsüberlassungen) und LuF Dienstleistungen ohne Einsatz von Wirtschaftsgütern (Arbeitsleistung u. a.).

Aus Vereinfachungsgründen werden dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeit der LuF zugeordnet, wenn die Umsätze aus den gewerblichen Tätigkeiten entweder 1/3 des Gesamtumsatzes (relative Grenze) oder 51.500 € (absolute Grenze) nicht überschreiten. Die Einhaltung der Grenzen ist für jede Kategorie getrennt zu prüfen. Insgesamt dürfen die gewerblichen Tätigkeiten nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes ausmachen (Überwiegensgrenze).

Die **Erbschaftssteuerrichtlinien** wurden neu gefasst. Hervorzuheben ist die Klarstellung, dass die ertragssteuerliche Betriebsaufgabe während der Verschonungsphase nur dann zu einer Nachversteuerung führt, wenn (zusätzlich) die Flächen nicht mehr LuF Zwecken dienen oder Pachtverträge mit festen Laufzeiten von mehr als 15 Jahren abgeschlossen werden. Auch erfolgt die Bewertung bei Übergabe eisern verpachteter Betriebe an den Pächter die Bewertung nicht anhand der gesamten bewirtschafteten Fläche, sondern nur anhand der im Rahmen der eisernen Verpachtung überlassenen Flächen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 08.12.2011 zu Zweifelsfragen bei **Überführung und Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern** nach § 6 Abs. 5 EStG Stellung genommen. Der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 5 Satz 1 und 3 EStG erstreckt sich auch auf die in der LuF vorkommenden ehelichen Gütergemeinschaften. Wichtig ist weiter, dass bei Übertragung des nicht aktivierten Feldinventars bzw. der stehenden Ernte keine rückwirkende Besteuerung beim Übertragenden erfolgt. Die stillen Reserven hat der Übernehmende bei der Veräußerung der Ernte zu versteuern. Bei Veräußerung von Umlaufvermögen (z. B. Vieh) ist die Sperrfreist zu beachten; ebenso bei der Auseinandersetzung einer Eltern-Kind GbR (keine Realteilung).

1.5.4 Agrarsteuerrecht – Sonstiges

Der Bundesrechnungshof (BRH) sieht erhebliche Defizite in der derzeitigen Form der **Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen** (GmD) gemäß § 13a EStG. Seine wesentlichen Kritikpunkte sind:

- Die anzusetzenden (Werte) Hektarwerte entsprechen bei weitem nicht mehr den tatsächlichen Betriebseinnahmen und –ausgaben wie ein Vergleich des Grundbetrages mit betriebswirtschaftlich anerkannten Kalkulationsmethoden (Schätzungen, Standarddeckungsbeiträge) zeigt.

- Der Zuschlag von 512 € für besonders ertragreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse (Sondernutzungen) ist im Verhältnis zu den tatsächlich erzielbaren Gewinnen sehr gering bemessen und bildet die Vielfalt der einzelnen Bewirtschaftungsformen nicht ab.
- Bei den Zuschlägen für außergewöhnliche Erträge (Sondergewinne) bleiben Einnahmen unberücksichtigt, die durch den Strukturwandel der LuF der letzten Jahre immer mehr an Bedeutung gewonnen haben (z. B. Gewinne aus Dienstleistungen zwischen LuF)

Der GRH erkennt die Absicht an, kleinere LuF Betriebe zu unterstützen und hält eine einfache pauschalisierende Gewinnermittlung für vertretbar. Er empfiehlt, die GmD abzuschaffen und stattdessen eine modifizierte Einnahmenüberschussrechnung einzuführen (pauschaler Betriebsausgabenabzug).

Als erste Kommune beabsichtigt das nordhessische Bad Sooden-Allendorf eine **Pferdesteuer** einzuführen. Vorbild hierfür war die Hundesteuer, die in nahezu allen Kommunen erhoben wird. Hofhunde land- und forstwirtschaftlicher Anwesen und Hütehunde sind davon befreit.

Die Pferdesteuer soll 200 € pro Pferd und Jahr betragen. Die Pferdesteuer ist aber sehr umstritten, da erstmalig Bereiche des Kinder- und Jugendsports (Reiten, Voltigieren) besteuert würde. Zahlreiche Bundesländer und Kommunen haben daher erklärt, dass sie keine Pferdesteuer einführen. Die Zulässigkeit der Einführung der Pferdesteuer, wird sicherlich auch auf dem Gerichtswege geklärt werden.

1.6. Agrarsozialrecht

1.6.1. Allgemein

Das landwirtschaftliche Sozialrecht ist das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik und dient der Absicherung der bäuerlichen Familien im Alter, bei Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Todesfall. Ferner trägt sie dazu bei, soziale Härten als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft zu vermeiden. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist durch eine deutliche Abnahme der Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler bei einer gleichzeitig sehr viel langsamer sinkenden Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern gekennzeichnet. Um die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in diesem System nicht zu überfordern, bedarf die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) der solidarischen Mitfinanzierung durch die gesamte Gesellschaft. Im Jahr 2012 stellte der Bund dafür rd. 3,69 Mrd. Euro

bereit. Für 2013 sind finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,66 Mrd. Euro vorgesehen. Die größten Ausgabeblöcke sind dabei die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung.

1.6.1.1. Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S.1890, 1891) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I. S. 1474) regelt die Alterssicherung der Landwirte. Erstmals geschaffen wurde die Alterssicherung der Landwirte im Jahr 1957 mit dem „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“.

Mit der AdL verfügen Landwirte über ein eigenständiges System der Altersversorgung, das eine den besonderen Bedürfnissen der Landwirte angepasste Absicherung darstellt, aber zugleich neben der sozialpolitischen Komponente auch die notwendigen agrarstrukturellen Zielsetzungen berücksichtigt. Die Altershilfe wird nur gezahlt, wenn der Berechtigte Landwirt sein landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben hat (Hofabgabeklausel), das heißt, ... landwirtschaftlichen Betrieb nicht bewirtschaftet. Die Abgabe kann durch Verkauf oder Verpachtung der Flächen nachgewiesen werden. Nur maximal 3-4 ha darf der Landwirt noch selbst bewirtschaften. Diese Regelung hat einen Effekt zur Verbesserung der Agrarstruktur, ist aber derzeit sehr umstritten, da es schwierig ist, einen Hofnachfolger zu finden. Versichert sind neben den landwirtschaftlichen Unternehmern und deren Ehegatten auch mitarbeitende Familienangehörige. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Leistungskatalogs und der Anspruchsvoraussetzungen lehnt sich die AdL an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung an.

1.6.1.2 Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV)

Die LKV als Zweig innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dient der sozialen Absicherung selbständiger Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Familien im Krankheitsfall. Der Leistungskatalog der landwirtschaftlichen Krankenkasse unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der übrigen gesetzlichen Krankenkassen. Unterschiede zur allgemeinen GKV ergeben sich insbesondere durch die Ausgestaltung des Beitragsrechts für landwirtschaftliche Unternehmer. Darüber hinaus wird bei Krankheit oder Teilnahme des Landwirts an Rehabilitationsmaßnahmen Betriebs- und Haushaltshilfe anstelle von Geldleistungen gewährt, um den Ausfall des Unternehmers im Betrieb bestmöglich zu kompensieren.

1.6.1.3 Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

Die LUV als Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland ist mit den Regelungen der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung eng verzahnt. Besonderheiten für die LUV bestehen allerdings insbesondere bei der Pflichtversicherung kraft Gesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, der Beitragsbemessung und in Bereichen der Leistungserbringung. Ein weiterer Unterschied zur allgemeinen Unfallversicherung besteht darin, dass die LUV Bundeszuschüsse erhält, die dazu dienen, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge kostenmäßig zu entlasten.

1.6.2. Umstrukturierung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die Landwirtschaft ist heute ein moderner Wirtschaftszweig. Sie versorgt die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und liefert ihr und der Industrie nachwachsende Rohstoffe. Daneben erbringt die Landwirtschaft zusätzliche Dienstleistungen für Gesellschaft, Umwelt und Natur. Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft hat jedoch dazu geführt, dass die Beschäftigtenzahlen und die Anzahl der Betriebe in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren gesunken sind. Dies wirkt sich unmittelbar auf die sozialen Sicherungssysteme aus. Weniger Erwerbstätige in der Landwirtschaft haben zwangsläufig auch weniger Beitragszahler zur Folge. Als Folge des demografischen Wandels wird sich diese Lage in den kommenden Jahren noch verschärfen.

Die Organisation der LSV mit ihren überwiegend regional zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen hat diesen Strukturveränderungen nicht in gleicher Weise Rechnung getragen wie in der allgemeinen Sozialversicherung. Die bestehende kleinteilige Organisationsstruktur und die vorrangig räumliche Aufgabenverteilung verhinderten, dass die Träger ihre Aufgaben dauerhaft effizient und wirtschaftlich erfüllen konnten. Daneben bestehen gravierende Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe, vor allem bei den Beiträgen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, aber auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Die regionalen Beitragsunterschiede in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führen zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Um das **eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem** nachhaltig **zu stabilisieren** und zu erhalten, wird der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts

der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) eingeleitete Reformprozess zur Bündelung von Aufgaben mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) fortgeführt. Zum 1. Januar 2013 wurde die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als bundesunmittelbarer Träger für die gesamte LSV errichtet.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG), das am 1. Januar 2013 in Kraft trat, werden die Voraussetzungen für modernere Organisationsstrukturen, eine stärkere Solidargemeinschaft, verbesserte Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes und eine Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen geschaffen:

Errichtung eines Bundesträgers

- Zusammenführung der bisherigen regionalen LSV-Träger, der Sozialversicherung für den Gartenbau sowie des Spitzenverbandes der LSV vom Jahr 2013 an zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- Zweistufige Organisation der SVLFG mit Bundesebene (Hauptverwaltung bzw. Geschäftsstelle für den Gartenbau) und regionaler Ebene (Geschäftsstellen). Dadurch wird auch künftig eine versichertennahe Betreuung gewährleistet.
- Berücksichtigung der Besonderheiten im Gartenbau.

Einheitliche Beitragsmaßstäbe

- Abbau der Wettbewerbsverzerrungen in der LUV durch bundesweit einheitliche Beitragsmaßstäbe für gleich strukturierte Betriebe.
- Anwendung eines bundeseinheitlichen Beitrags auch in der LKV.
- Festlegung der neuen, ab 1. Januar 2014 anzuwendenden Beitragmaßstäbe durch die Selbstverwaltung.
- Gesetzliche Vorgaben einer gleitenden Anpassung der Beiträge an die neuen Maßstäbe bis zum Jahr 2017.

Zusätzliche Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

- Um die Umsetzung der Organisationsreform finanziell zu flankieren, werden im Bundeshaushalt in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt zusätzlich 150 Mio. Euro bereit gestellt.

Darüber hinaus wurde die für den Bezug einer Rente aus der AdL erforderliche Verpflichtung zur Abgabe des Unternehmens (sog. Hofabgabeklausel) modifiziert.

1.7. Andere Agrarrechtsgebiete

1.7.1 Jagdrecht

Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften Novellierung des Bundesjagdgesetzes

Das Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften wurde am 6. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 6. Dezember 2013 Inkraft.

Mit dem Gesetz wird, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 in nationales Recht umgesetzt. Der EGMR hat festgestellt, dass die mit der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verbundene Pflicht eines Grundeigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück trotz entgegenstehender ethischer Motive ausnahmslos dulden zu müssen, gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

Das Verfahren ging auf die Beschwerde eines Grundstückseigentümers zurück, der, obwohl er die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, durch die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft die Bejagung seinen Flächen dulden muss (§§ 8,9 Bundesjagdgesetz). Die 5. Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hatte seine Beschwerde im Januar 2011 abgewiesen; dagegen hatte er die Große Kammer des Gerichtshofs angerufen. Diese hat nun dem Beschwerdeführer Recht gegeben und die gegenteilige Entscheidung der 5. Kammer aufgehoben. Neben den Verfahrenskosten hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dem Beschwerdeführer auch eine Entschädigung von 5000 € für seinen immateriellen Schaden zugesprochen. Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig und kann nicht mehr angegriffen werden. Mit diesem Urteil führt der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu Zwangsmitgliedschaften in Jagdgenossenschaften

weiter, die er in Urteilen zu dem französischen und luxemburgischen Jagdrecht entwickelt hat.

Nach dem Bundesjagdgesetz gehören Eigentümer von Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 75 ha einer Jagdgenossenschaft an und müssen die Bejagung ihrer Flächen dulden. Hiergegen hatte sich ein Grundstückseigentümer gewandt, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Der EGMR hat seiner Beschwerde stattgegeben und eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums festgestellt.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Februar 2013 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer großen Mehrheit der Opposition zugestimmt. Der Bundesrat hat am 22. März 2013 einstimmig beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Das Gesetz ermöglicht Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft auszuschneiden. Praktisch wird dies dadurch erreicht, dass das betroffene Grundstück durch die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen aus ethischen Gründen für befriedet erklärt werden kann. Die ethischen Motive sind vom Grundeigentümer glaubhaft zu machen. Die Befriedung hat zur Folge, dass die betreffende Fläche grundsätzlich nicht mehr bejagt werden darf. Die Befriedung kann zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes räumlich und zeitlich beschränkt werden.

Da die Nichtbejagung einzelner Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrfacher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Flächen haben kann (insbes. bzgl. Regulierung des Wildbestandes, Vermeidung von Wildschäden, Vermeidung von Wildseuchen etc.), sind bei der Entscheidung über den Antrag neben den Interessen des Antragstellers auch verschiedene Allgemeinwohlbelange sowie die Interessen betroffener Dritter (insbes. Land- und Forstwirtschaft) von der Behörde gegeneinander abzuwägen. Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine Anhörung unter Einbeziehung aller Betroffenen durchzuführen: neben dem Antragsteller sind auch Jagdgenossenschaft, Jagdpächter, angrenzende Grundeigentümer, Jagdbeirat sowie Träger öffentlicher Belange anzuhören.

Flankierende Regelungen enthält der Entwurf zur Haftung des ausscheidenden Grundeigentümers für Wildschäden, zur Wildfolge und zum jagdlichen Aneignungsrecht.

Die Gesetzesänderung hält an dem bewährten System der Jagdgenossenschaften und dem Reviersystem weiterhin fest.

Darüber hinaus wird die Strafvorschrift zur Jagdwilderei (§ 292 StGB) an die neu geschaffene Befriedung aus ethischen Gründen angepasst. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Betreten der aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, die in der Flur nicht unbedingt als solche erkennbar sind, für die

im Jagdbezirk zur Jagdausübung befugten Personen keine Strafbarkeit nach sich zieht.

1.7.2 Tierschutz - Tierschutzgesetz*

Tierschutz: Ein Rückblick auf das Jahr 2012

Am 1. August 2002 trat die Grundgesetzänderung in Kraft, mit der der Artikel 20a um die Wörter „und die Tiere“ ergänzt wurde: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Die Aufnahme als Staatsziel in das Grundgesetz gibt dem Tierschutz keine Vorrangstellung gegenüber anderen Verfassungsgütern, aber sie verleiht ihm bei der vorzunehmenden Abwägung mehr Gewicht als es vor der Aufnahme der Fall war. Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz war das Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Tierschutz, stellt aber lediglich eine Wegmarke dar. Sie ist ein wichtiges Signal an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Dabei darf aber auch nicht verkannt werden, dass der Tierschutz schon vor der Aufnahme als Staatsziel in das Grundgesetz ein wichtiger und zu beachtender Gemeinwohlbelang war, der sich insoweit auch vorher schon in Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung niedergeschlagen hatte.

Für die Verwirklichung des Tierschutzes in der tagtäglichen Lebenssituation unserer Tiere bedarf es zweifellos gesetzlicher Leitplanken; dies vor allem in den Bereichen, in denen die Tierhaltung einen wirtschaftlichen Hintergrund hat und sich der einzelne Akteur in einer Wettbewerbssituation befindet. Die Verantwortung für das Wohlbefinden des einzelnen Tieres liegt aber nicht primär beim Gesetz- oder Verordnungsgeber oder der Vollzugsbehörde, sondern – auch unabhängig von der Rechtslage – zunächst bei jedem einzelnen Tierhalter. Daneben trägt auch die Gesellschaft eine Verantwortung, die Werte, die ihr wichtig sind, auch jenseits eines gesetzlichen Zwanges zu verwirklichen. Dass der Tierschutz der Gesellschaft in Deutschland wichtig ist, demonstriert seine Aufnahme in die Verfassung eindrucklich. Wie hoch dieser Stellenwert aber tatsächlich ist, lässt sich objektiv kaum erfassen. Umfragen, Medienpräsenz, Protestaktionen oder die Debatte um das Tierschutzgesetz im Bundestag als unserer Volksvertretung werfen nur Schlaglichter auf einzelne Aspekte des Tierschutzes, taugen aber kaum als Messlatte für den Tierschutz an sich. Span-

* Kapitel 1.7.2 beruht in wesentlichen auf einen Beitrag von Frau MinR'in Dr. Katharina Kluge, Tierschutz in Deutschland und der EU: Ein Rückblick auf das Jahr 2012 erschienen im: Amtstierärztlichen Dienst, Heft 1, 2013, S. 16.

gend dürfte in dieser Hinsicht sein, welchen Erfolg die nun verstärkt auf den Markt kommenden, besonders tiergerecht erzeugten Lebensmittel werden verbuchen können. Hier wird sich zeigen, wie hoch der Anteil der Verbraucher ist, die bereit sind, für mehr Tierschutz auch den erforderlichen höheren Preis zu zahlen.

Tierschutzgesetz

In Deutschland war das Jahr 2012 vor allem durch Rechtssetzungsaktivitäten zur Änderung des Tierschutzgesetzes, zum Erlass einer Tierschutz-Versuchstierverordnung, zur Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung und zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Anforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken geprägt. Daneben ist die Überarbeitung des so genannten Säugetiergutachtens weiter vorangeschritten.

Tierschutzgesetz und Tierschutz-Versuchstierverordnung

Der Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom Mai 2012 (Drittes Gesetz zu Änderung des Tierschutzgesetzes) diene insbesondere der Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere). Die Umsetzung wird durch die Tierschutz-Versuchstierverordnung vervollständigt. Künftig ist der Bereich des Schutzes von Versuchstieren damit durch das Tierschutzgesetz und eine ergänzende Verordnung geregelt.

Mit der neuen EU-Richtlinie wurden die Vorschriften der Richtlinie 86/609/EWG umfassend überarbeitet und an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst. Sie enthält unter anderem Regelungen zum Verfahren der Genehmigung von Tierversuchen, zur Festlegung von Belastungsgraden, zur Haltung und Betreuung von Versuchstieren, zu Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde von beteiligten Personen sowie gesonderte Regelungen zu Primaten und verschiedene Berichtspflichten. Nach der Richtlinie dürfen national bestehende, im Sinne des Tierschutzes strengere Regelungen beibehalten werden, es dürfen jedoch keine neuen, über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehenden Regelungen erlassen werden. Die nationalen Umsetzungsvorschriften sehen diesbezüglich vor, in Deutschland bestehende Strukturen, wie die Tierschutzkommissionen gemäß § 15 des Tierschutzgesetzes oder den Tierschutzbeauftragten zu erhalten. Sie stellen eine sinnvolle Ergänzung zu den durch die Richtlinie neu geschaffenen Strukturen, wie den in den Zucht-, Haltungs- und Forschungsreinrichtungen einzurichtenden Tierschutzgremien oder dem benannten Tierarzt dar.

Neue Regelungen zum Schutz von Versuchstieren, die in Deutschland aufgrund der Richtlinienumsetzung in Kraft treten, betreffen unter anderem

- die Ausdehnung des Schutzbereichs auf bestimmte Tiere vor der Geburt bzw. vor dem Schlupf,
- weitergehende Regelungen auch für Züchter und Lieferanten von Versuchstieren,
- in den Einrichtungen der Züchter, Lieferanten und Verwender von Versuchstieren einzurichtende Tierschutzgremien,
- gesonderte Regelungen für die Verwendung von Primaten,
- die Pflicht zur Durchführung einer rückblickenden Bewertung für bestimmte Versuche,
- die obligatorische Veröffentlichung von Projektzusammenfassungen aller genehmigter Versuche,
- die Schaffung eines nationalen Ausschusses zur Beratung der Behörden und der Einrichtungen.

Neben den Regelungen zur Umsetzung der Versuchstierrichtlinie hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes in verschiedenen Bereichen vorgeschlagen:

- Einführung einer tierschutzbezogenen Eigenkontrollverpflichtung für Nutztierhalter,
- Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2017,
- Verbot des Schenkelbrands beim Pferd,
- Neuformulierung des Qualzuchtverbots und Ergänzung um ein Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen,
- Ergänzung der Möglichkeit eines gerichtlichen Verbotes des Betreuens von Tieren, um der bisweilen beobachteten missbräuchlichen Umgehung eines Tierhaltungsverbotes zu begegnen.

Außerdem sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zum Schutz streunender, herrenloser Katzen zu erlassen und darin insbesondere eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in bestimmten Gebieten vorzusehen.

Der Bundesrat hat im Juli 2012 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und eine Vielzahl von weitergehenden Forderungen gestellt. In ihrer Gegenäußerung

vom August 2012 hat die Bundesregierung einen Teil dieser Forderungen unterstützt. Darauf beruhend hat der Bundestag in seinem Beschluss vom Dezember 2012 unter anderem folgende Regelungen in das von ihm beschlossene Gesetz aufgenommen:

- das Ausloben von Tieren als Preis bei Preisausschreiben oder Wettbewerben soll grundsätzlich verboten werden,
- die Einfuhr von Wirbeltieren zur entgeltlichen Abgabe an Dritte wird erlaubnispflichtig,
- die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte wird erlaubnispflichtig,
- Personen, die Tierbörsen durchführen, müssen künftig für die Erlangung der behördlichen Erlaubnis die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben,
- beim gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren müssen dem Erwerber künftig schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres übergeben werden,
- ausdrücklich verboten wird, ein Tier für sexuelle Handlungen zu nutzen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.

Außerdem hat der Bundestag weitere Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen. So soll der Schenkelbrand beim Pferd nicht verboten, jedoch ab 2019 nur noch unter Schmerzausschaltung zulässig sein. Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration soll erst ab 2019 gelten, bis Ende 2016 soll die Bundesregierung dem Bundestag über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration berichten. Das im Entwurf vorgesehene Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen sah der Bundestag nicht für erforderlich an und hat es daher gestrichen. Daneben hat der Bundestag Änderungen in Bezug auf den bisher im Tierschutzgesetz verankerten umfassenden Tierarztvorbehalt für die Durchführung einer Betäubung vorgesehen:

Dieser soll künftig nicht mehr gelten,

- „soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist“
- sowie bei der Ferkelkastration „soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist“.

Eine Ermächtigung ermöglicht es außerdem künftig, in einer Verordnung die Durchführung der Narkose bei der Ferkelkastration durch andere Personen als Tierärzte zu regeln.

Das Tierschutzgesetz ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten. Für verschiedene Regelungen sind Übergangsfristen vorgesehen (unter anderem sechs Monate für die tierschutzbezogene Eigenkontrollverpflichtung, ein Jahr für die Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Wirbeltieren und die Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden sowie ebenfalls ein Jahr für die neue Informationspflicht beim gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren).

Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Seit dem 1. Januar 2013 gelten die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Mit der Verordnung wurden die Regelungen der EU zum Tierschutz bei der Schlachtung umfassend überarbeitet. Sie löst die bisher geltende und in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 93/119/EG ab und enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden, sowie über die Tötung von Tieren zum Zweck der Bestandsräumung. Geregelt werden auch mit der Tötung oder Schlachtung zusammenhängende Tätigkeiten wie die Handhabung und Ruhigstellung von Tieren in Schlachtbetrieben. Insbesondere für Schlachthofbetreiber gelten mit der neuen Verordnung umfassendere Anforderungen, die den Tierschutz besser sicherstellen sollen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Gewährleistung einer wirksamen Betäubung bis zum Eintritt des Todes. Unter anderem hat der Schlachthofbetreiber diesbezüglich geeignete betriebsindividuelle Kontrollverfahren zu etablieren, die Durchführung der Betäubung hat gemäß Standardarbeitsanweisungen zu erfolgen.

Zur Anpassung an das neue EU-Recht wurde die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung mit Geltung zum 1. Januar 2013 neu gefasst. Dabei wurden unter anderem bislang geltende Regelungen, die nun durch die EU-Verordnung unmittelbar gelten, aufgehoben und Sanktionsbestimmungen zu Verstößen gegen die EU-Verordnung geschaffen. National strengere, im Sinne des Tierschutzes über die Regelungen der EU-Verordnung hinausgehende Vorschriften wurden beibehalten.

Regelung von Anforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken

Die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken steht immer wieder in der öffentlichen Kritik. Auch der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken in Deutschland zu konkretisieren. Offensichtlich lässt sich der Tierschutz in diesem Bereich allein mit den allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht ausreichend gewährleisten. Vorgesehen sind, vergleichbar den Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für andere Tierarten, unter anderem Anforderungen an die Mindestfläche je Haltungseinheit und je Tier, die Bodengestaltung, die Strukturierung, das Beschäftigungsmaterial, die Fütterung, die Betreuung und an das Stallklima. Dabei unterscheiden die Regelungen zwischen Zucht- und Masttieren. Inzwischen wurde ein Entwurf zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erarbeitet. Der Entwurf muss bei der Europäischen Kommission notifiziert werden, was eine dreimonatige Stillhaltefrist nach sich zieht und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Überarbeitung Säugetiergutachten

Zur Konkretisierung der allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gibt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Reihe von Gutachten und Leitlinien heraus, die Tierhaltern und Vollzugsbehörden als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der Rechtsvorschriften dienen.

Seit dem 1. Januar 2013 müssen Jungsaunen und Sauen, außer in Betrieben mit weniger als zehn Sauen, ab vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden. In Deutschland hatten trotz einer mehrjährigen Übergangsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein großer Teil der Betriebe die Anforderungen an die Gruppenhaltung noch nicht umgesetzt. Viele kleinere Betriebe stellen nicht um, sondern hören mit der Sauenhaltung auf. Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie zügig Vertragsverletzungsverfahren gegen säumige Mitgliedstaaten einleiten wird. Im Sinne des Tierschutzes und auch der Betriebe, die bereits umgestellt haben, sind nun alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die Betriebe schnellstmöglich die geltenden Rechtsanforderungen einhalten. Dabei kommt den Vollzugsbehörden eine entscheidende Rolle zu.

Tierschutz in der EU

Zweifelloos ist der Tierschutzstandard in der EU hoch. Das heißt aber weder, dass es keinen weiteren Handlungsbedarf gibt, noch, dass es nicht in anderen Ländern der Welt einen vergleichbaren oder sogar höheren Standard gibt. Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erkennt Tiere als fühlende Wesen an und bestimmt, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der EU in bestimmten Bereichen den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist. Die Europäische Kommission hat 2006 erstmals einen Tierschutzaktionsplan für die Jahre 2006 bis 2010 vorgelegt. Dieser wurde Anfang 2012 von der Tierschutzstrategie 2012-2015 abgelöst. Im Juni hat der Rat Schlussfolgerungen zu der von der Kommission vorgelegten Tierschutzstrategie beschlossen.

In ihrer Tierschutzstrategie identifiziert die Europäische Kommission verschiedene Faktoren, die sich nachteilig auf den Tierschutz auswirken:

- mangelnde Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten,
- Mangel an geeigneten Verbraucherinformationen über Tierschutzaspekte,
- mangelnde Tierschutzkenntnisse von Beteiligten,
- Notwendigkeit zur Vereinfachung des Rechtsrahmens und zur Entwicklung klarer allgemeiner Grundsätze,

und leitet Maßnahmen für Verbesserungen daraus ab:

- Prüfung der Schaffung eines vereinfachten Rechtsrahmens mit allgemeinen Grundsätzen für alle Tiere. Dieser soll unter anderem wissenschaftlich fundierte Tierschutzindikatoren nutzen, die Transparenz und Eignung von Tierschutzinformationen für Verbraucher zur Erleichterung deren Kaufentscheidung verbessern und gemeinsame Kompetenzanforderungen an Personen, die mit Tieren umgehen, festlegen.
- Verbesserung der Durchsetzung der Tierschutzvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten durch Kontrollen des Lebensmittel- und Veterinärämtes in den Mitgliedstaaten, Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren, Schulung von Veterinärinspektoren (z.B. im Rahmen des Programms „Bessere Schulung für sichere Lebensmittel“ (BTSF)), Beratung der Behörden in den Mitgliedstaaten, Verbesserung des Austausches, Erarbeitung von Leitlinien und Durchführungsvorschriften.
- Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit, um die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmer sicherzustellen (Berücksichtigung des Tierschutzes bei bilateralen Handelsabkommen, Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Ausrichtung internationaler Veranstaltungen zum Tierschutz).
- Bereitstellung geeigneter Informationen über Tierschutz für Verbraucher und Öffentlichkeit.

- Optimierung von Synergien mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, vor allem in den Bereichen Cross-Compliance, ländliche Entwicklung, Fördermaßnahmen, Qualitätsstrategien, ökologische/biologische Landwirtschaft.

Außerdem sollen Untersuchungen zum Wohlergehen von Zuchtfischen durchgeführt werden.

Der Maßnahmenplan der Kommission sieht für die Jahre 2012 bis 2015 Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich Legehennen und Gruppenhaltung von Sauen, eine Reihe von Leitlinien, Studien und Berichten jedoch nur einen „möglichen“ Legislativvorschlag, nämlich den für einen vereinfachten Rechtsrahmen, vor. Insgesamt ist damit auf der Ebene der EU eher mit einer Phase der Konsolidierung als der Weiterentwicklung der Tierschutzstandards zu rechnen.

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen den Ansatz der Kommission eines vereinfachten Rechtsrahmens zwar anerkannt, dabei aber betont, dass dieser „nicht zu einem Absenken der Tierschutzstandards oder zu weniger ehrgeizigen Zielen für die Verbesserung des Tierschutzes in der gesamten EU führen darf“. Er hat außerdem deutlich gemacht, dass die Mitgliedstaaten auch in Zukunft nicht gehindert sein sollten, national weitergehende Tierschutzanforderungen vorzusehen. Der Rat unterstützt das Konzept der Entwicklung von Tierschutzindikatoren und „erklärt nachdrücklich, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden müssen, bei der Verbesserung des Lebens von Tieren eine zunehmend aktive Rolle zu spielen, und

betont, dass die Verbraucher und Bürger zu diesem Zweck korrekte, relevante und transparente Informationen erhalten müssen“.

1.7.3 Tiergesundheitsgesetz

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 ist im Bundesgesetzblatt vom 27. Mai 2013 verkündet worden und löst das geltende Tierseuchengesetz ab.

Das Tiergesundheitsgesetz übernimmt im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen bewährte Vorschriften, setzt aber verstärkt auch auf Prävention. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere Vorbeugemaßnahmen Regelungsgegenstand des Gesetzes sind, die der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit dienen, wurde der Titel des Gesetzes in Tiergesundheitsgesetz geändert.

Bisher gültiges Tierseuchengesetz grundlegend überarbeitet

Das Tiergesundheitsgesetz enthält eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung sowie zur Verbesserung der Überwachung. So wird zum Beispiel der Personenkreis erweitert, der eine anzeigepflichtige Tierseuche anzeigen muss. Das sind neben den Amtsveterinären künftig zum Beispiel auch Tiergesundheitsaufseher, Veterinäringenieure, amtliche Fachassistenten und Bienensachverständige. Zudem wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, neben der Bekämpfung von Tierseuchen auch vorbeugend tätig zu werden, um die Tiergesundheit zu erhalten und zu fördern, zum Beispiel durch eigenbetriebliche Kontrollen oder verpflichtende hygienische Maßnahmen. Eine weitere neue Rechtsgrundlage ermöglicht künftig ein Monitoring über den Gesundheitsstatus von Tieren: Durch die Untersuchung repräsentativer Proben können damit Gefahren für die Tiergesundheit frühzeitig erkannt werden. Außerdem können die zuständigen Behörden künftig Schutzgebiete einrichten. Das sind Gebiete, die überwiegend frei sind von bestimmten Tierseuchen und in die insoweit Tiere nur mit nachgewiesenem entsprechenden Gesundheitsstatus verbracht werden können.

Stärkung der Prävention

Im Rahmen der Prävention soll zukünftig das Friedrich Loeffler-Institut die weltweite Tierseuchensituation beobachten und frühzeitig auf eventuelle Gefahren aufmerksam machen, zum Beispiel die drohende Einschleppung von Tierseuchenerregern durch lebende Tiere oder Erzeugnisse. Zudem soll am Friedrich Loeffler-Institut eine "Ständige Impfkommision Veterinärmedizin" etabliert werden, die mit Rücksicht auf die Tierseuchensituation in Deutschland Impfeempfehlungen erarbeiten soll. Eine in der Humanmedizin vergleichbare Kommission ist beim Robert Koch-Institut angesiedelt. Vorbeugemaßnahmen dienen der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit und damit mittelbar der Gesundheit des Menschen. Soweit es sich um Nutztiere handelt, tragen sie auch zur Erhaltung erheblicher wirtschaftlicher Werte bei.

Die grundlegende Überarbeitung und Neukonzeption des Gesetzes war auch im Hinblick auf die fortschreitende Harmonisierung des Tierseuchenbekämpfungsrechts innerhalb der EU erforderlich geworden, die neben einer effektiven Bekämpfung von Tierseuchen zunehmend auf die Erhaltung der Tiergesundheit durch Vorbeugung abzielt. Der Handel mit Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen daraus innerhalb der EU und mit Drittstaaten steigt stetig. Da mit den Tieren und den Produkten Tierseuchenerreger verbreitet werden können, wächst die Bedeutung einer wirksamen Vorbeugung gegen Tierseuchen gleichermaßen.

Tiergesundheitsgesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft

Das Tiergesundheitsgesetz wird 12 Monate nach Verkündung in Kraft treten (1. Mai 2014). Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten aller-

dings am Tag nach der Verkündung (BGBl. I S. 1324) in Kraft (28. Mai 2013). Das bis dahin geltende Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), ist in der Bundesrepublik Deutschland die Grundlage für die staatliche Bekämpfung von Tierseuchen.

Tierseuchen sind Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf Tiere oder Menschen (Zoonosen) übertragen werden können.

Das Tierseuchengesetz enthält Vorschriften für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen und dient insoweit der Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland. Außerdem enthält es Vorschriften für die Bekämpfung der Tierseuchen im Inland. Die Maßnahmen zur Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland und zur Vorbeugung und Tilgung der Tierseuchen im Inland ergänzen sich gegenseitig.

Durch die konsequente Anwendung dieser Maßnahmen konnten in der Vergangenheit gefährliche Tierseuchen wie zum Beispiel Lungenseuche, Wild- und Rinderseuche, Rotz und Beschälseuche der Pferde, Maul- und Klauenseuche, Aujeszkysche Krankheit der Schweine, Tollwut, Schweinepest bei Hausschweinen, vollständig getilgt werden. Milzbrand und Rauschbrand, Tuberkulose, Brucellose und die enzootische Leukose der Rinder gelten ebenfalls als getilgt, treten aber noch vereinzelt auf. In der Bekämpfung anderer Tierseuchen, wie zum Beispiel der Schweinepest bei Wildschweinen, sind große Fortschritte erzielt worden. Für den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ist die Mitarbeit der Tierbesitzer, der Landwirte und Züchter und ihrer Organisationen Voraussetzung.

Das Gesetz wurde ursprünglich als "Viehseuchengesetz" am 26. Juni 1909 erlassen. Infolge der weitsichtigen Anlage des Viehseuchengesetzes konnte der ursprüngliche Aufbau trotz der zahlreichen Änderungen bis heute beibehalten werden. Durch das Änderungsgesetz vom 28. März 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 386) hat das Gesetz die Bezeichnung "Tierseuchengesetz" erhalten, da sein Regelungsbereich über das Nutz-"Vieh" hinaus auf die Bekämpfung von Seuchen bei allen Haustieren und bei Fischen (einschließlich Zehnfußkrebse und Weichtiere) ausgedehnt wurde. Haustiere im Sinne des Tierseuchengesetzes sind von Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen und des Gehegewildes, jedoch ausschließlich der Fische.

*B. Analyse**2. Welche der unter Punkt 1 genannten Rechtsentwicklungen erachten Sie*

2.1. als besonders geglückt und warum? 2.2. als besonders missglückt und warum?

Die unter 1 aufgeführten Rechtsentwicklungen wurden erst in den vergangenen 2 Jahren herbeigeführt, als Angehöriger des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz betrachte ich die erlassenen Regelungen als „geglückt“, ansonsten wären sie ja nicht so erlassen worden. Inwieweit sich die Regelungen längerfristig bewähren bzw. an entsprechende Entwicklungen angepasst werden müssen kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

4. Wie beurteilen Sie insgesamt die Rolle der internationalen und europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung für die Entwicklung des Rechts im ländlichen Raum?

Gesetzgebung

Die Europäische Agrarpolitik und die GAP- Reform 2013 einschließlich der Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung durch die Europäische Union stellt eine europäische Rechtsetzung dar, die hat eine ganz bedeutende Rolle für die Entwicklung der Ländlichen Räume hat.

Die 1. Säule greift unmittelbar in die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wirtschaftskraft ein, die wiederum in die ländlichen Räume ausstrahlt.

Die 2. Säule mit ihren verschiedenen Fördermaßnahmen und die Ländlichen Entwicklungspläne ist ein dominierender Faktor für die Gestaltung der Ländlichen Räume.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung betrifft in der Regel mehr Einzelfälle und hat im Bereich des Agrarrechts keine grundlegende und erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Ländlichen Räume entfaltet.

Mit die größte Bedeutung erlangte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften

5. *Wie beurteilen Sie insgesamt die Rolle Ihres nationalen Gesetzgebers für die Entwicklung des Rechts im ländlichen Raum?*

Der nationale Gesetzgeber hat neben dem europäischen Gesetzgeber eine bedeutende Rolle für die Entwicklung des Rechts im ländlichen Raum:

1) Ordnungsrecht Raumordnungsgesetz, Baurecht, Bundesimmissionsschutzrecht,

2) Förderung Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Art. 91 a Abs. 1 Ziffer 2 Grundgesetz

6. *Wie beurteilen Sie insgesamt die Rolle der Rechtsprechung in Ihrem Land für die Entwicklung des Rechts im ländlichen Raum?*

Die Rechtsprechung hat für die Entwicklung des Rechts im Ländlichen Raum eine wichtige aber keine überragende Bedeutung. Die Interessenlage Landwirtschaftlicher Betriebe ist häufig anders gelagert als die der Hoheitsträger und Genehmigungsbehörden (Land, Landkreise, Kommunen), die von politischen Mehrheiten abhängig sind. Die landwirtschaftlichen Betriebe können ihre Anliegen daher häufig nur über den Rechtsweg durchsetzen, z. B. Erteilung einer Baugenehmigung für landwirtschaftliche Betriebe, Verhinderung heranrückender Wohnbebauung.

7. *Aktuelle Frage: Welche Haltung nimmt Ihr Land in Bezug auf die vorgeschlagenen GAP-Reformen für die Periode 2014–2020 ein?*

Deutschland begrüßt die im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 25. Juni 2013 in Luxemburg angepasste Allgemeine Ausrichtung. Damit wird eine gute Grundlage geschaffen, um mit dem Europäischen Parlament (EP) zügig eine Einigung über das Gesamtpaket zu erzielen. Bis November 2013 soll das Paket von EP und Rat angenommen werden, damit die Landwirte in Europa Planungssicherheit über die ab Anfang 2015 anzuwendenden Regelungen erhalten.

Deutschland ist in den Verhandlungen mit dem Ziel angetreten, auch nach 2013 eine starke 1. Säule und eine finanziell gut ausgestattete 2. Säule der GAP zu haben. Trotz des enormen Spardrucks ist es gelungen, massive Einschnitte zu Lasten der deutschen Landwirtschaft abzuwenden. Für die deutsche Landwirtschaft stehen nun jährlich voraussichtlich rund 5 Milliarden Euro an Direktzahlungen bereit. Neben die Direktzahlungen treten rund 1,2 Milliarden Euro pro Jahr für die Förderung der ländlichen Entwicklung.

Kern der GAP bleiben weiterhin die landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Sie werden künftig noch stärker an Umweltmaßnahmen geknüpft, dem so genannten „Greening“. 30 Prozent der Direktzahlungen werden künftig als Entgelt gezahlt für bestimmte Leistungen, die der Umwelt zugutekommen. Eine pauschale Flächenstilllegung von 7 Prozent ist damit vom Tisch. Deutschland begrüßt, dass zunächst 5 Prozent der Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen festgelegt werden. Dort sollte aus deutscher Sicht z.B. der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen oder Zwischenfrüchten ermöglicht werden. Natürlich werden wir in Deutschland auch ökologisch wertvolle Landschaftselemente, wie z. B. Hecken, Knicks und Baumreihen durch eine Berücksichtigung als Vorrangflächen schützen und einen Anreiz zu ihrer Ausweitung geben. Hinzu kommen beim „Greening“ eine verstärkte Anbaudiversifizierung sowie Regelungen zum Dauergrünlanderhalt.

Darüber hinaus können alle Mitgliedstaaten die ersten Hektare landwirtschaftlicher Fläche zusätzlich fördern. Wenn der Mitgliedstaat von dieser Förderung Gebrauch macht, soll er nach Auffassung des Agrarrates und der Europäischen Kommission von der Kürzung von Direktzahlungen in großen Betrieben freigestellt werden. Dies war eine wichtige Forderung aus deutscher Sicht. Eine obligatorische Einführung von Degression und Kappung von Direktzahlungen, wie sie die Europäische Kommission vorgeschlagen hat, hätte einseitig große Betriebe diskriminiert.

Die vorgesehenen Regelungen zur ländlichen Entwicklung stellen im Großen und Ganzen die Kontinuität der derzeitigen Förderung sicher. Der Rat verständigte sich auf ein System zur Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete auf der Grundlage von acht biophysikalischen Kriterien. Es wurde auf deutsche Forderung ein „kleines Indexsystem“ verankert, bei dem die Kombination von zwei biophysikalischen Kriterien ermöglicht wird, die die jeweilige Schwelle knapp verfehlen. Für umweltbezogene Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbau, Klimaschutzmaßnahmen und Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten) müssen die Mitgliedstaaten mindestens 30% der ihnen zugewiesenen Fördermittel der 2. Säule einsetzen. Die Obergrenze der EU-Beteiligung für Maßnahmen der 2. Säule zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes wird im Vergleich zum Vorschlag der Kommission von 50 % auf 75 % angehoben.

Im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation gehen viele der Forderungen zu mehr staatlicher Marktsteuerung, die insbesondere über das EP in die Verhandlungen eingebracht wurden und in die vertraglich fixierte Regelungskompetenz des Rates eingreifen, aus deutscher Sicht zu weit. Diese beziehen sich u. a. auf die Erhöhung von Referenz- und Interventionspreisen, die Ausweitung von Interventionszeiten und –obergrenzen sowie auf die Einführung eines Automatismus, der eine Anpassung der Preise unter Berücksichtigung der Produktionskosten und der Markttrends vorsieht. Aus diesen Gründen konnte

Deutschland diesen Teil des GAP-Reformpakets im Rat am 25. Juni 2013 nicht unterstützen.